

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des/am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis

vom
Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk
Zustellung des Urteils an
Kläger(in)

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg

verkündet am:
13.9.2007

Roggenkamp
Justizhauptsekretäri
n.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 51B C 43/07

In dem Rechtsstreit

~~_____~~, Wexstr. 28, 20355 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Karl-Günter Schwantes, Wexstr. 28, 20355 Hamburg

gegen

1) ~~_____~~, 20359 Hamburg

- Beklagte -

2) HUK Coburg Allgemeine Versicherung AG, Schadenaußenstelle
Hamburg, Nagelsweg 41-45, 20097 Hamburg, vertr. durch d. Vorstand
Ralf-Peter Hoenen, Dieter Beck, Wolfgang Flaßhoff, Stefan
Gronbach, Klaus-Jürgen Heitmann, Christian Hofer, Dr. Wolfgang
Weiler

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1,2 : Rechtsanwälte Chiwitt, Stoppel & Jensen, Hallerstr. 25, 20146
Hamburg, Gz.: ~~_____~~, GK 572

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 51B, durch die Richterin
Baatz aufgrund der am 02.08.2007 geschlossenen mündlichen Verhandlung
für Recht:



1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin EUR 102,35 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr seit dem 26.07.2007 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

EINGANG 18 SEP 2007

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der für das Sachverständigengutachten angefallenen Kosten in Höhe von weiteren EUR 102,35. Die Beauftragung des Sachverständigen und damit die durch seine Tätigkeit verursachten Kosten waren für die Klägerin erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Dies gilt auch, wenn der Sachverständige wie hier bei seiner Beauftragung eine von der Höhe der Reparaturkosten abhängige Errechnung seiner Gebühren zur Bedingung macht. Sachverständigenkosten sind grundsätzlich vom Schädiger zu ersetzen, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dies gilt in der Regel sogar dann, wenn die Kosten übersetzt sind (Palandt, § 249, Rn 40 mwN), was hier aber weder ersichtlich ist noch für die Klägerin erkennbar sein konnte. Die Klägerin war auch nicht im Rahmen der ihr grundsätzlich obliegenden Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB verpflichtet, weitere Konkurrenzangebote anderer Gutachter einzuholen. Die Klägerin hatte keinen Anlass, an der Angemessenheit der vom Sachverständigen zugrunde gelegten Errechnungsweise zu zweifeln. Die in Rechnung gestellten Kosten für den Sachverständigen von insgesamt EUR 287,95 bewegen sich im Übrigen auch im Rahmen der allgemein üblichen Sachverständigenkosten.

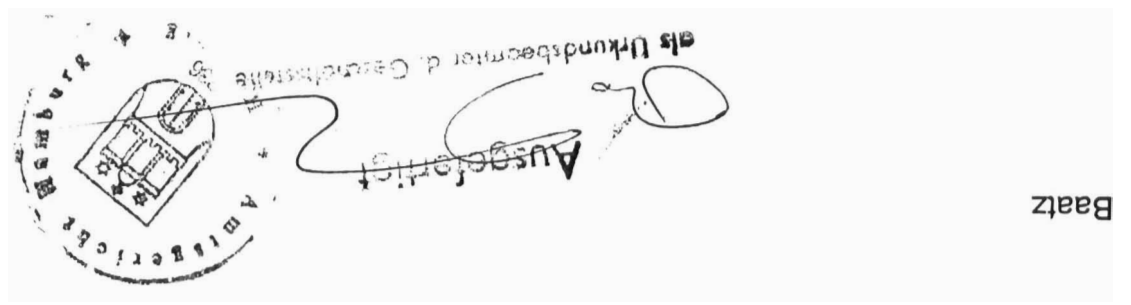
2. Die Klägerin war hingegen bei Einreichung der Klage nicht aktivlegitimiert. Sie hatte die Forderung zu diesem Zeitpunkt an den Sachverständigen abgetreten und hätte Zahlung nur an diesen verlangen können. Zinsen kann die Klägerin daher erst ab Kenntnis der Beklagten vom Zeitpunkt der Rückabtretung ersetzt verlangen. Diese lag jedenfalls seit dem 26.07.2007 (Schriftsatz der Beklagten unter demselben Datum) vor.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 91 a ZPO. Sofern der Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von EUR 185,60 für erledigt erklärt ist, ist von einer konkludenten übereinstimmenden Erledigungserklärung auszugehen, da die

Beklagten der Erledigungserklärung nicht widersprochen haben. Unter

Billigkeitssichtspunkten waren den Beklagten auch insofern die Kosten aufzuerlegen. Die Beklagten haben keinerlei materielle Einwendungen gegen die Forderung hervorgebracht und sich durch die Zahlung an den Sachverständigen freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben. Dass die Klägerin bei Einreichung der Klage Zahlung nur an den Sachverständigen und nicht an sich selbst verlangen konnte, ändert daran nichts, da der Anspruch materiell gegen die Beklagten bestanden hat und anzunehmen ist, dass die Klägerin ihren Anspruch auf Hinweis des Gerichts auch unverzüglich umgestellt hätte. Sofern ein Teil der Zinsen nicht zugesprochen werden konnte, gilt § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11 ZPO.



Baatz

Verzehrhauptheilbarkeit